

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 17.12.2015 zu Post 2 der Tagesordnung,

betreffend Wahlrecht auch für Zweitwohnsitzer in Wien

Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Wienerinnen und Wiener, die in der Bundeshauptstadt ihren Nebenwohnsitz haben, ist eine demokratiepolitische Notwendigkeit. Tausenden heimischen Pendlern und Studenten aus anderen Bundesländern, die in Wien einen Nebenwohnsitz haben, ist das Wahlrecht verwehrt. Nicht so in Niederösterreich und im Burgenland, die zahlreichen Wienerinnen und Wiener selbstverständlich die Möglichkeit geben, in ihrer Wohnsitzgemeinde die Stimme abzugeben.

Bürgermeister und Landeshauptmann Dr. Michael Häupl hat diesbezüglich auch bereits in seiner Regierungserklärung im Wiener Gemeinderat am 27. April 2001 dezidiert angekündigt, dass „jene, die einen Zweitwohnsitz in Wien haben, in Zukunft nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollen“. In der Fragestunde des Wiener Landtags vom 25.9.2002, also fast zwei Jahre nach der Regierungserklärung, hat Bürgermeister Häupl auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet: „(...), ich habe es schon gerne, wenn Dinge, die in der Regierungserklärung gesagt wurden, dann auch in der Folge umgesetzt werden. So etwas mag ich einfach. Und ich kann Ihnen daher versichern, dass ich mir das wirklich anschauen werde.“

Solange nicht über Hunderttausend Wienerinnen und Wiener mit österreichischer Staatsbürgerschaft mit einem Nebenwohnsitz in Wien das kommunale Wahlrecht bei Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen erhalten, ist eine Ausweitung des Wahlrechtes für andere Staatsangehörige nicht zu verfolgen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Die amtsführende Stadtrat für Kultur, Wissenschaft und Sport wird als zuständiges Mitglied der Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzesentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, welcher die Einräumung des Wahlrechts bei den Wahlen zum Gemeinderat und Landtag sowie zu den Bezirksvertretungen für jene Wienerinnen und Wiener vorsieht, die in der Bundeshauptstadt einen Nebenwohnsitz haben.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 17.12.2015

